

**Verordnung der Stadt Straubing über das Landschaftsschutzgebiet
„Polder Straubing“ vom 15.12.1997 (ABI 51/1997) i.d.F. der Ände-
rungsverordnung vom 02.08.2000 (ABI 32/2000)**

Bekanntmachung: 18.12.1997 (ABI S. 437)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Schutzgegenstand
- § 2 Schutzgebietsgrenzen
- § 3 Schutzzweck
- § 4 Verbote
- § 5 Erlaubnis
- § 6 Ausnahmen
- § 7 Befreiung
- § 8 Zuständigkeiten
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

Aufgrund der Art. 10 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.94 (GVBl S. 299), erlässt die Stadt Straubing - Untere Naturschutzbehörde - folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

- (1) Der fossile Auenbereich nordwestlich des bebauten Stadtgebietes von Straubing in den Gemarkungen Straubing, Kagers und Alburg wird unter der Bezeichnung „Polder Straubing“ in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

LandschaftsschutzgebietsVO 19.1.70

- Polder Straubing -

- (2) Das Schutzgebiet ist entsprechend den unterschiedlichen Nutzungen und den unterschiedlichen Schutzbedürfnissen in 4 Zonen eingeteilt:

Zone I:

bebaute Grundstücke, Gärten, private Baumschulen, Danubium des Tiergartens, Koppeln, Lagerflächen

Zone II:

landwirtschaftliche Nutzflächen (ausgenommen naturnahe Flächen und Wiesenbrütergebiete), Pflanzgarten des Wasserwirtschaftsamtes und städtische Baumschulen, Grünanlagen

Zone III:

naturnahe Flächen (ausgenommen Wiesenbrütergebiete)

Zone IV:

Wiesenbrütergebiete.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 420 ha und wird im Westen von der Stadtgebietsgrenze, im Norden vom Laber-ableiter, im Osten von der Westtangente und im Süden von der Hochterrassenkante am Frauenbrünnl bzw. dem Moosgraben begrenzt.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einer Karte M 1:25000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.
- (3) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in einer Karte M 1 : 5000 eingetragen, die bei der Stadt Straubing als Untere Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Maßgeblich für den Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist der Innenrand der in dieser Karte abgebildeten Begrenzungslinie.

Stand: 01.04.2007

- (4) Die Karten werden bei der Stadt Straubing als Untere Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3
Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. Störungen, Eingriffe und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zu verhindern und einer solchen Entwicklung durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken sowie gegebenenfalls Schäden im Naturhaushalt zu beheben,
2. die Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenarten im Polder Straubing, insbesondere in den Feuchtbereichen (Alburger Moos, Kammerlohe, Oedwies, Tegelwiesen, Nachtweidteile, Obere Auwiesen) zu schützen und zu entwickeln, und den Schutz wiesenbrütender Vogelarten im Westteil des Schutzgebietes zu gewährleisten,
3. die Vielfalt, Eigenheit und Schönheit des Landschaftsbildes der fossilen Auenlandschaft im Polder Straubing einschließlich seiner vom ehemaligen Wirken der Donau geprägten Gelände- und Bodenstrukturen zu erhalten,
4. die besondere Bedeutung für die Erholung der Allgemeinheit bei größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft zu gewährleisten.

§ 4
Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind nach Art. 10 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes negativ verändern oder dem im § 3 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere ist in der Schutzzone III und IV verboten,

Stand: 01.04.2007

LandschaftsschutzgebietsVO 19.1.70

- Polder Straubing -

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen (ausgenommen Viehschutzhütten),
2. Gewässer - unabhängig von deren wasserwirtschaftlicher Bedeutung - oder deren Uferbereiche, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen,
3. Aufschüttungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. Grünlandbereiche in Acker umzuwandeln (Bestandskarte vom 02.08.2000),
5. Straßen, Wege, Start- und Landeplätze für Flugkörper, Park-, Camping-, Sport- und Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten,
6. bei der Gewässerunterhaltung Grabenfräsen einzusetzen,
7. oberirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten zu deren Unterstützung aufzustellen (ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser sowie Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen),
8. Einfriedungen zu errichten (ausgenommen offene, sockellose Einfriedungen, wenn sie der Weidewirtschaft oder dem Schutz von Forstkulturen dienen),
9. Hunde ganzjährig frei laufen zu lassen (ausgenommen Jagdhunde beim Jagdeinsatz),
10. zu zelten und Wohnwagen abzustellen,
11. Modellfluggeräte zu betreiben oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen,

Stand: 01.04.2007

12. außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen oder außerhalb der Wege zu reiten,

13. Schafe auf Grünlandflächen zu pferchen.

(3) Insbesondere ist es in Schutzzone IV verboten

1. die Schutzzone einschließlich der Feldwege Fl.Nrn. 2365, 2371, 2380, 2385, 2394, 2402, 2418, Gem. Alburg, in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli zu betreten (dies gilt nicht für Grundeigentümer und sonstige Berechtigte),

2. auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2395 bis 2400, Gemarkung Alburg die Weidenutzung in der Zeit vom 15. März bis 1. Juli auszuüben,

3. Anpflanzungen inklusive Erstaufforstungen vorzunehmen.

§ 5 Erlaubnis

(1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt,

1. in der Schutzzone I

a) genehmigungspflichtige bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten,

b) Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Diese Verpflichtung gilt nur für einstämmige Bäume, die einen Stammumfang von mehr als 80 cm aufweisen sowie für mehrstämmige Bäume, wenn einer der Stämme einen Umfang von mehr als 50 cm hat. Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

2. in der Schutzzone II
 - a) bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen,
 - b) Bäume und Sträucher jeder Art zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern,
 - c) Gewässer - unabhängig von deren wasserwirtschaftlicher Bedeutung - oder deren Uferbereiche, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen,
 - d) Aufschüttungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 - e) die in beiliegender Bestandskarte vom 02.08.2000 dargestellten Grünlandbereiche umzubrechen,
 - f) Straßen, Wege, Start- und Landeplätze für Flugkörper, Park-, Camping-, Sport- und Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten,
 - g) bei der Gewässerunterhaltung Grabenfräsen einzusetzen,
 - h) ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten zu deren Unterstützung aufzustellen (ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser sowie Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen),
 - i) Einfriedungen zu errichten (ausgenommen offene, sockellose Einfriedungen, wenn sie der Weidewirtschaft oder dem Schutz von Forstkulturen dienen),
 - j) Tiere und Pflanzen auszubringen,
 - k) Anpflanzungen inklusive Erstaufforstungen vorzunehmen,

- l) Sachen jeglicher Art im Gelände zu lagern.
3. in der Schutzzone III
- a) Bäume und Sträucher jeder Art zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern,
 - b) unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen,
 - c) Tiere und Pflanzen auszubringen,
 - d) Sachen jeglicher Art im Gelände zu lagern,
 - e) Anpflanzungen inklusive Erstaufforstungen vorzunehmen,
 - f) Viehschutzhütten zu errichten.
4. in der Schutzzone IV
- a) Bäume und Sträucher jeder Art zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern,
 - b) unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen,
 - c) Tiere und Pflanzen auszubringen,
 - d) Sachen jeglicher Art im Gelände zu lagern,
 - e) Viehschutzhütten zu errichten,
 - f) zwischen 1. April und 1. Juli die Weidenutzung auszuüben (dies gilt nicht für die Grundstücke Fl.Nrn. 2395 bis 2400, Gemarkung Alburg, auf denen die Ausübung der Weidenutzung zwischen 15. März und 1. Juli verboten ist).

LandschaftsschutzgebietsVO 19.1.70

- Polder Straubing -

- (2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei Nass- und Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Art. 6 a Abs. 3 BayNatSchG über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Erlaubnis wird gemäß Art. 13 a Abs. 2 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach dieser Verordnung erforderlichen Erlaubnis vorliegen und die Stadt Straubing - Untere Naturschutzbehörde - ihr Einvernehmen erklärt.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von der Erlaubnispflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 b) sind
 1. Obstbäume mit Ausnahme von Hochstammformen mit einem Abstand des Kronenansatzes von der Bodenoberfläche von mehr als 1,8 m,
 2. Pappeln (ausgenommen die Schwarzpappel) und alle Nadelgehölze (nicht jedoch der Ginkgo),
 3. Bäume in privaten Baumschulen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,
 4. die zur Erhaltung der Bäume notwendigen Schutz- und Pflegemaßnahmen, sofern sie fachgerecht und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen werden,
 5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

Stand: 01.04.2007

- (2) Ausgenommen von den Verboten des § 4 sowie von den Erlaubnispflichten des § 5 sind
1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG. Es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nrn. 3, 4 und 8,
 2. die rechtmäßige Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei einschließlich des Jagd- und Fischereischutzes,
 3. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen und Wegen, sofern keine Gehölze geschädigt werden,
 4. Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen, sofern keine Grabenfräsen eingesetzt werden sowie Maßnahmen zur Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen,
 5. Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind,
 6. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Telekom, sofern keine Gehölze geschädigt werden,
 7. die zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets notwendigen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen, sofern sie auf Veranlassung der Unteren Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit ihr erfolgen,
 8. die Nutzung des Grundstücks Fl.Nr. 2335, Gemarkung Alburg, als Lagerfläche bzw. als Pflanzgarten im bisherigen Umfang, sowie für die ordnungsgemäße Kompostierung von Grüngut durch das Wasserwirtschaftsamt,

LandschaftsschutzgebietsVO 19.1.70

- Polder Straubing -

9. die Freihaltung der Einflugschneise des Flugplatzes Wallmühle sowie der Trasse der 110 kV-Leitung zwischen der Staustufe Straubing und dem Fuchsberg von hochwachsenden Gehölzen,
10. die Nutzung der Grundstücke Fl.Nrn. 605, 608, 617, 618, 619, 629, Gem. Kagers, 1321, 1322 (Teilfläche), 1323 (Teilfläche), 1324 (Teilfläche) und 1384 (Teilfläche), Gem. Straubing, als Stellplätze während des Gäubodenvolksfestes. Die Flächen sind in der Schutzgebietskarte dargestellt,
11. die Nutzung bestehender Grundwasserbrunnen für landwirtschaftliche Zwecke,
12. eine vorübergehende Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im gesetzlich zulässigen Rahmen,
13. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
14. die Nutzung der städtischen Baumschulen im bisherigen Umfang,
15. die Ableitung von Wasser aus dem Moosmühlbach für den Tiergarten und für den Fischzuchtbetrieb Mayer im bisherigen Umfang,
16. der maßvolle Rückschnitt von Gehölzen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, sofern diese durch Überhang die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Grundstücke bzw. durch einzelne Äste die Ansitzjagd auf Hochsitzen beeinträchtigen,
17. Maßnahmen zur Herstellung und Erhaltung des planfestgestellten Zustandes gemäß den Planfeststellungsbeschlüssen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd, Würzburg, für die Donaustaustufe Straubing vom 23.12.1977-A4-7549/77 und vom 10.10.1980-A4-5050/80,

Stand: 01.04.2007

18. der ordnungsgemäße Unterhalt des ehemaligen Landesgartenschaugeländes, sofern der naturnahe Charakter der Grünanlage gewahrt bleibt,
19. die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen auf dem ehemaligen Landesgartenschaugelände, sofern die Grünanlage nicht nachhaltig beeinträchtigt und der ursprüngliche Zustand nach Beendigung der Veranstaltung wieder hergestellt wird.

§ 7
Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 4 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Landschaftsschutzgebietes vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 8
Zuständigkeiten

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 der Verordnung sowie für die Erteilung der Befreiung nach § 7 der Verordnung ist die Stadt Straubing als Untere Naturschutzbehörde.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

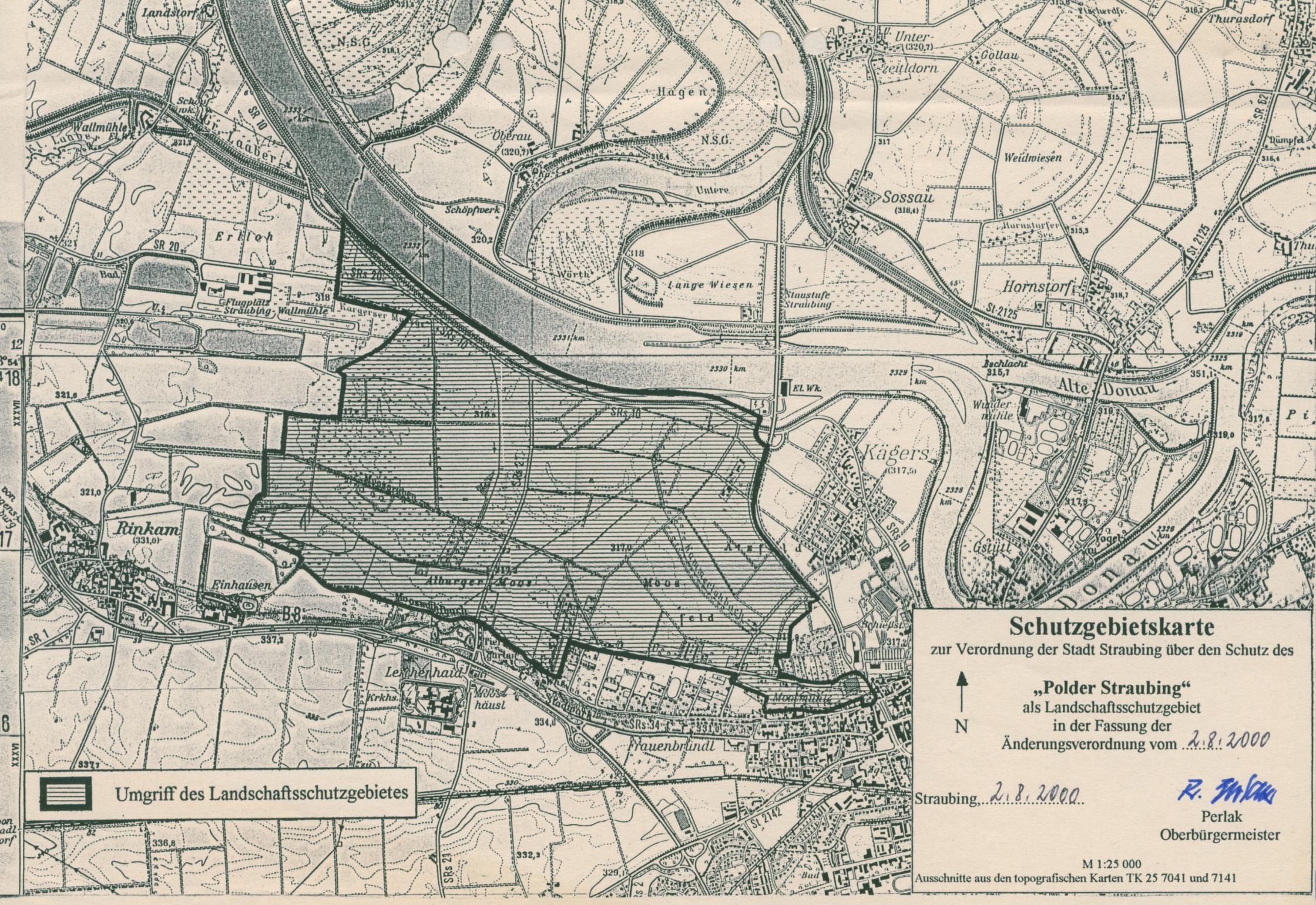
- (1) Nach Art. 52 Abs.1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 5 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 verbotene Maßnahme ohne die erforderliche Befreiung nach § 7 der Verordnung vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 nicht nachkommt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19.12.1997 in Kraft.

Straubing, den 15.12.1997
STADT STRAUBING

Perlak
Oberbürgermeister



Umgriff des Landschaftsschutzgebietes

Schutzgebietskarte

zur Verordnung der Stadt Straubing über den Schutz des



„Polder Straubing“
als Landschaftsschutzgebiet
in der Fassung der
Änderungsverordnung vom 2.8.2000

Straubing, 2.8.2000.

R. Miska

Perlak
Oberbürgermeister

M 1:25 000

Ausschnitte aus den topografischen Karten TK 25 7041 und 7141